

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR INSTANDHALTUNGS- UND SERVICEDIENSTLEISTUNGEN ERBE Elektromedizin Ges.m.b.H.

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für von Erbe Elektromedizin Ges.m.b.H. (im Folgenden Erbe) übernommene Instandsetzungen, für Wartungen, Inspektionen und Verbesserungen sowie Modifikationen und sonstige produktbegleitende Serviceleistungen für Erbe-Produkte, im Folgenden als Leistungen bezeichnet, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Leistungen dienen der Wiederherstellung oder Erhaltung der Betriebsbereitschaft, ohne jedoch jede Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausschließen zu können. Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen für Verkauf und Lieferung der Erbe Elektromedizin Ges.m.b.H.. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn Erbe ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

II. Leistungen und Leistungsort

1. Erbe übernimmt die fachgerechte Erledigung der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Leistung. Soweit nicht ein anderer Leistungsumfang auftragsbezogen vereinbart ist, umfasst dies alle notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung und Bewahrung der Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft des Produktes. Instandsetzungen können nicht durchgeführt werden, wenn das Produkt konstruktiv nicht für eine Instandsetzung vorgesehen ist, oder wenn die Instandhaltung eines Produktes durch Erbe offiziell eingestellt wurde. Leistungsort ist das Servicecenter von Erbe in Wien. Alternativ kann auf Wunsch die Leistung durch den Serviceaußendienst von Erbe vor Ort erbracht werden. Über die durchgeführten Arbeiten stellt Erbe stets einen schriftlichen Leistungs- und Materialnachweis aus.

III. Vergütung und Zahlung

1. Die Höhe der Vergütung für die Leistung ergibt sich aus der von Erbe jeweils zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültigen Servicepreise. Benötigte Teile (nach Einzelnachweis oder bei Kleinteilen pauschal) werden genauso wie anfallende Versand-, Verpackungskosten sowie der Mindermengenzuschlag gesondert abgerechnet. Alle Leistungen werden nach Leistungserbringung berechnet. Zahlungen für Material und Leistung sind innerhalb 30 Tage nach Rechnungsstellung netto zu zahlen.

IV. Kostenvoranschlag

1. Auf Wunsch des Auftraggebers oder wenn der voraussichtliche Reparaturwert die Größenordnung des Produktwertes erreicht oder übersteigt, erstellt Erbe einen Kostenvoranschlag. Nimmt der Auftraggeber nach einem von ihm beauftragten Kostenvoranschlag von der Durchführung oder Fortsetzung der Maßnahme Abstand, ist Erbe berechtigt, den bis dahin entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Reparaturzeiten und Servicetermine

1. Nach Auftragsklarheit zwischen Erbe und dem Auftraggeber werden die vereinbarten Instandsetzungsleistungen in angemessener Zeit durchgeführt. Ist ein Termin verbindlich vereinbart, gilt dieser Termin als Leistungsbeginn. Wird die Erfüllung der Leistungsverpflichtung Erbe durch Umstände wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Material- und Energiemangel verzögert oder erschwert, verlängert sich die Durchführungsdauer.

VI. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt Erbe das Produkt zur Durchführung der Leistung entweder über den Versandweg zur Verfügung oder ermöglicht den unmittelbaren Zugang vor Ort zum vereinbarten Termin. Der Auftraggeber informiert das Servicepersonal von Erbe unaufgefordert über aufgetretene Probleme und Besonderheiten in Bezug auf das betroffene Produkt. Beim Auftraggeber etwa bestehende besondere Sicherheits- oder Werksvorschriften hat der Auftraggeber dem Außendienstmitarbeiter von Erbe vor Beginn der Leistungsausführung anzuzeigen und ausreichend zu erläutern. Vorgehen vor oder während der

Leistungsaufnahme vor Ort aus Gründen, die Erbe nicht zu vertreten hat, nicht nur unerhebliche (Warte-)Zeiten, ist Erbe berechtigt, diese zusätzliche Arbeitszeit in Rechnung zu stellen.

VII. Abnahme

1. Nach Rückerohalt des Produktes ist der Auftraggeber unverzüglich zur Abnahme der ordnungsgemäß ausgeführten Leistung verpflichtet, sofern eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
2. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen erklärt, dass er die Abnahme verweigert.

VIII. Gewährleistung auf Serviceleistungen

1. Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche auf Leistungen von Erbe beträgt 12 Monate ab Leistungserbringung oder – soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen – ab Abnahme.
2. Erbe leistet durch kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistung Gewähr sowie durch kostenlose Nachbesserung oder Austausch mangelhafter Materials. Bei Unzumutbarkeit oder endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung hat der Auftraggeber das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Auftrags zu verlangen.
3. Treten an einem von Erbe reparierten oder geprüften Produkt Probleme auf, die nicht durch mangelhafte Maßnahmen von Erbe verursacht sind, insbesondere also Probleme infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder anderer Dritteinflüsse, fallen diese nicht unter die Gewährleistung.
4. Macht der Auftraggeber Ansprüche aufgrund mangelhafter Leistung geltend, hat er Erbe aufgetretene Mängel unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen. Etwaige Transportschäden hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt des Produktes beim Spediteur oder Paketdienst geltend zu machen. Um einen etwaigen Schaden gering zu halten oder zu verhindern, darf das betroffene Produkt nicht weiter eingesetzt werden und muss Erbe zur Erfüllung der Nachbesserungspflicht zeitnah zugänglich gemacht werden.
5. Mit der Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erbe.
6. Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist Erbe berechtigt, die Überprüfung in Rechnung zu stellen, soweit ein Verschulden des Auftraggebers vorliegt.

IX. Überbrückungs- oder Reparaturüberbrückung

1. Zweck eines Überbrückungs- und Reparaturüberbrückungsgerätes ist die Erhaltung der Geräteverfügbarkeit im Falle und für die Zeit einer notwendigen Instandhaltungsmaßnahme. Ein Überbrückungsgerät ist vom Auftraggeber ausschließlich als 1:1 Ersatz für sein defektes Gerät zu betreiben, auf Basis seiner Dokumente (wie Gebrauchsanweisung, Verwendungshinweis) sowie mit dem dort vorhandenen Zubehör. Die Geräte- Einstellparameter, Softwareparameter oder Programme der Überbrückungs- und Reparaturüberbrückungsgeräte entsprechen nicht notwendigerweise den üblicherweise beim Auftraggeber verwendeten Einstellungen.

Der Auftraggeber hat deshalb Funktion und Einstellparameter der Überbrückungs- und Reparaturüberbrückungsgeräte vor dem Einsatz zu überprüfen. Es ist nicht gestattet, die Überbrückungs- und Reparaturüberbrückungsgeräte an Dritte weiterzugeben. Schäden oder Defekte sowie Abnutzungen, die bei normalem Gebrauch der Überbrückungs- und Reparaturüberbrückungsgeräte eingetreten sind, sind durch die Nutzungspauschale gem. Servicepreisliste abgedeckt, ebenso die notwendige Prüfung vor Übergabe/Versendung und nach Rückgabe durch den Auftraggeber. Bei verspäteter Rückgabe von Überbrückungs- und Reparaturüberbrückungsgeräten ist Erbe berechtigt, jeweils eine weitere Nutzungspauschale je angefangenen Tages der verspäteten Rückgabe in Rechnung zu stellen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR INSTANDHALTUNGS- UND SERVICEDIENSTLEISTUNGEN ERBE Elektromedizin Ges.m.b.H

Dem Auftraggeber steht nach Leistungserbringung durch Erbe kein Zurückbehaltungsrecht an Teilen oder den gesamten Überbrückungs- und Reparaturüberbrückungsgeräten zu, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei Verlust oder Beschädigung, die aus unsachgemäßen Gebrauch oder fahrlässigen Umgang resultieren, werden dem Auftraggeber die Kosten einer Instandsetzung oder nötigenfalls Wiederbeschaffung berechnet.

X. Haftung

1. Schadensersatzansprüche auf Ersatz des unmittelbaren und mittelbaren Schadens, einschließlich Begleit- und Folgeschäden, sind – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche des Auftraggebers, wenn (i) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erbe, Erbe's gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht, (ii) eine schuldhaft Pflichtverletzung durch Erbe, Erbe's gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat, (iii) Erbe einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder soweit Erbe eine Garantie übernommen hat, (iv) Erbe aus sonstigen Gründen, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haftet, oder (v) der Schaden mindestens auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte "Kardinalpflichten"), durch Erbe, Erbe's gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Im Fall einer einfachfahrlässigen Verletzung solcher Kardinalpflichten ist jedoch die Ersatzpflicht von Erbe der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

XI. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, insbesondere Fluten und andere Naturkatastrophen, Explosionen, Feuer, Krieg, Unruhen, behördliche Maßnahmen (insbesondere Embargos und andere staatliche Maßnahmen und Beschränkungen, durch die einem Vertragspartner die Erbringung der Leistungen oder sonstiger Leistungspflichten untersagt wird) und sonstige von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang ausweisende, nicht vorhersehbare und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Hält ein Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen an, so ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Republik Österreich, die Geltung des UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Geschäften, für die diese Allgemeinen Bedingungen für Instandhaltungs- und Servicedienstleistungen der Erbe Elektromedizin Ges.m.b.H. gelten, ist der Geschäftssitz von Erbe (Wien). Erbe ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

XIII. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Instandhaltungs- und Servicedienstleistungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Erbe Elektromedizin Ges.m.b.H.
Wien, Stand 02/2022